

# **Satzung vom 10.05.2014 - Imkerverein Uplengen-Hesel e. V.**

## **§ 1**

### *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen "Imkerverein Uplengen - Hesel e.V. - von 1978 - ". Er hat seinen Sitz in 26849 Filsum.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### *Zweck und Aufgaben*

Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten. Durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen und weiterer Hautflügler von Wild- und Kulturpflanzen wird der Erhalt einer artenreichen Natur und Landschaft nachhaltig gefördert. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht, Mitwirkung und Initiierung von Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landespflege mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensgrundlage der Honigbienen und weiterer Hautflügler. Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur fachbezogenen Förderung von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern, Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Schädlingen der Bienen, Mitwirkung bei Maßnahmen zur Durchführung der Seuchenbekämpfung bei Honig-bienenbeständen, Vertretung der Belange der Bienenzucht bei Behörden und sonstigen Dienststellen sowie in der Öffentlichkeit Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

## **§ 3**

### *Rechtsform*

Der Imkerverein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", Abgabenordnung, und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines leistungsangepassten Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/ Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

**§ 4**

*Mitgliedschaft*

1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Dieser ist schriftlich beim Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, kann der Abgewiesene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Stimmenmehrheit entscheidet.

2) Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und sind nicht aktiv und passiv wahlberechtigt. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personenvereinigungen können nur als passive Mitglieder aufgenommen werden.

3) Minderjährige können mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglieder werden. Passiv stimmberechtigt sind sie erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Aktives Wahlrecht besteht erst ab Volljährigkeit.

**§ 5**

*Beendigung der Mitgliedschaft*

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Der Austritt ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds.

**§ 6**

*Ausschluss von Mitgliedern*

Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Satzungsverstöße und Handlungen zum Nachteil des Vereins oder der Imkerschaft insgesamt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses (beim Vorstand) einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet" vorbehaltlich der geltenden Ladungsfristen – auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Anspruch auf rechtliches Gehör.

## **Satzung vom 10.05.2014 - Imkerverein Uplengen-Hesel e. V.**

Das Abstimmungsergebnis ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere ihre Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlussgrund vorliegt, ruhen.

### **§ 7**

#### *Streichung der Mitgliedschaft*

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 1 fortlaufendem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Verein, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

### **§ 8**

#### *Pflichten der Mitglieder*

Mitglieder haben die Satzung gewissenhaft zu befolgen. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Für passive Mitglieder kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Jedes Mitglied hat dem Verein auf Verlangen die Anzahl der von ihm gehaltenen und/ oder bewirtschafteten Völker mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich einmal im Voraus für das Geschäftsjahr erhoben. Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, gleiches gilt für Umlagen, Arbeitsdienste und ähnliche Leistungen, deren Höhe aber nicht den dreifachen Jahresbeitrag übersteigen darf. Darüber hinaus sind die Beiträge und Versicherungsbeiträge gemäß Beitragsordnung des Landesverbandes Weser-Ems geschuldet. Ein Mitglied kann auf Antrag für die Zukunft von den völkerbezogenen Versicherungsbeiträgen befreit werden, wenn es dem Vorstand nachweist, dass für die von ihm bewirtschafteten und/oder gehaltenen Bienenvölker in einem anderen Imkerverein, der Mitglied im Landesverband Weser- Ems ist, die

## **Satzung vom 10.05.2014 - Imkerverein Uplengen-Hesel e. V.**

geschuldeten Beiträge gezahlt werden. Dies gilt nicht für die mitgliederbezogenen Versicherungsbeiträge und sonstigen Beiträge - bei diesen ist eine Befreiung wegen Doppelmitgliedschaft nicht möglich.

### **§ 9**

#### *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10**

#### *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Beisitzer. Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, vereinsintern ist der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied verbleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

### **§ 11**

#### *Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands*

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme einer Dauerschuldverpflichtung (z.B. Kreditaufnahme oder Arbeitsvertrag) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Beschränkung ist in das Vereinsregister aufzunehmen.

### **§ 12**

#### *Vorstandssitzungen*

Der Vorstand tritt im Jahr mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter zusammengerufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei Mitglieder anwesend sind.

**§ 13**

*Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, sowie sie nicht nach zwingendem Gesetz oder dieser Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

**§ 14**

*Die Obleute*

Die Obleute unterstützen den Vorstand. Sie werden nach Bedarf bestellt und von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Obleute für bestimmte Aufgaben zu wählen. Der Vorstand soll die thematisch betroffenen Obleute zu den Vorstandssitzungen einladen; die Obleute haben dann beratende Stimme.

**§ 15**

*Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausschließlich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Für die Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post an die letzte bekannte Adresse bzw. die Absendung an die zuletzt mitgeteilte E-Mailadresse. Die Einladung muss die Tagesordnung benennen und den Gegenstand der Beschlussfassung bestimmen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen oder wenn der erste und der zweite Vorsitzende ausgeschieden sind. Gegenstände der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Wahlen zum Vorstand und der Obleute, die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Obleute, die Entlastung von Vorstandsmitgliedern und alle übrigen Beschlussfassungen, die nach der Satzung oder dem Recht erforderlich sind, die Verleihung und Entziehung von Ehrenmitgliedschaften für verdiente Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils im Wechsel, wobei kein Kassenprüfer länger als zwei Jahre dieses Amt ohne Unterbrechung innehaben darf. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 16**

*Beschlussfähigkeit*

Die Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäße Ladung ist vor der Durchführung der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die frühestens einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden soll und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt dann durch eine Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung hinzuweisen.

**§ 17**

*Protokollierung*

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem letzten Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied steht eine Abschrift des Protokolls auf Verlangen zu.

**§ 18**

*Auflösung des Vereins*

Nach dem Auflösungsbeschluss sind die Vorstandsmitglieder geborene Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2014*